



Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Soforthilfegesetz (EWSG)

Häufig gestellte Fragen

Version 10.1 vom 21.02.2023 (wird laufend erweitert; mit dieser Version hinzugekommene oder präzierte Fragen und Antworten **fett**)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Allgemeine Fragen zum Antragsprozess

Frage	Antwort
Wo können Anträge gestellt werden?	Die Antragstellung ist ausschließlich online unter https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/ möglich.
Können Anträge für “Erdgas” und “Wärme” zusammengestellt werden?	Für jeden Erdgaslieferanten bzw. jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWSG sind jeweils gesonderte Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nicht zulässig. Von Versorgungsunternehmen, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen.
Welche Informationen und Unterlagen müssen für die Antragstellung bereitgehalten werden?	Siehe hier: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?

Ja, das ist grundsätzlich möglich.

Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum Antragsteller und zur Hausbank.

Soweit Ihnen die notwendigen Informationen zur Berechnung der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) bzw. der Zahlung auf den Erstattungsanspruch (Wärme) erst für einen Teil der Letztverbraucher (Erdgas) bzw. der Kunden (Wärme) vorliegen, kann dennoch eine Antragstellung erfolgen, solange die Plausibilität der Angaben gewährleistet ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die vorliegenden Informationen ausreichen, um Rückschlüsse auf den geltend gemachten Anspruch zu ziehen. Ergibt sich später, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht zutreffend errechnet wurden, können bis 28.02.2023 im Wege eines Änderungsantrages Ansprüche auf Zahlungen nachgereicht bzw. aktualisiert werden. Wir bitten darum, nötige Änderungen zunächst zu sammeln und einen Änderungsantrag gebündelt für alle Änderungen zu stellen. Erstanträge werden prioritär behandelt.

Bei Erdgas ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen. Auf dieser Basis wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, ob der Vorauszahlungsbetrag anzupassen ist und ein Nachzahlungsanspruch bzw. eine Rückzahlungspflicht besteht.

Wärmeversorgungsunternehmen müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen

	<p>Kompensation der Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben vorlegen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Aufteilungen der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) in die gesetzlich geforderten Teilsummen gilt, dass die Aufteilung plausibel sein muss. Eine fundierte Schätzung des Aufteilungsschlüssels ist insofern grundsätzlich möglich. Vgl. hierzu auch weiter unten die Hinweise zur Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" (Erdgaslieferanten).</p>
Wer ist als Kontaktperson des Unternehmens anzugeben?	Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.
Wer darf für das antragsberechtigte Unternehmen den Antrag stellen?	Voraussetzung ist, dass der Antrag von einer gegenüber der Hausbank zeichnungsberechtigten Person gestellt wird. Sollte diese Person grundsätzlich nicht zur Antragstellung vertretungsberechtigt für den Versorger sein, wäre eine Bevollmächtigung für diesen Vorgang in Erwägung zu ziehen.
Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?	Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.
Das antragstellende Unternehmen gehört einer steuerlichen Organschaft an und hat keine eigene USt-IdNr. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?	In diesem Fall ist die USt-IdNr. des Organträgers anzugeben.
Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	Nach Absenden des Online-Antragsformulars erhalten Sie direkt eine Eingangsbestätigung auf dem Bildschirm angezeigt (zusammen mit der Antragsnummer). Sie können sich sodann

	<p>unmittelbar eine Kopie (.pdf) des eingereichten Antrags herunterladen. Eine separate E-Mail-Eingangsbestätigung wird nicht versendet.</p>
<p>Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung? Wie kann ich nach Antragseinreichung Informationen zum Status des Antrags erhalten?</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass Ihnen binnen drei Werktagen nach Einreichung des Antrags der sog. "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Antrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Soweit Sie dem im Antrag zugestimmt haben, übersendet PwC den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (sofern der Bericht keine Beanstandungen ergab). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen. Eine parallele Versendung an Ihre Hausbank ist nicht erforderlich.</p> <p>Sollten Sie am vierten Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_soforthilfegaswaerme@pwc.com. Halten Sie dafür Ihre Antragsnummer bereit.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht auch dort eingegangen ist.</p>
<p>Gibt es einen Schwellenwert für Änderungsanträge?</p>	<p>Die Bearbeitung von Änderungsanträgen setzt eine zu erwartende Zahlung von mindestens 1.000,00 € und mindestens 1 % der ursprünglich erhaltenen Vorauszahlung voraus. Erreicht die in Folge eines Änderungsantrages zu erwartende Zahlung eine der beiden Schwellen nicht, erfolgt der Ausgleich bei Erdgaslieferanten im Rahmen der Endabrechnung und bei Wärmeversorgungsunternehmen erst nach Ablauf der Antragsfrist (28.02.2023).</p>
<p>Wie sieht der Prozess aus, wenn ich nicht zugestimmt habe, dass der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht an die Hausbank</p>	<p>In diesem Fall sendet Ihnen der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht zu. Die weitere Abstimmung erfolgt dann</p>

sendet?	direkt zwischen Ihnen und der Hausbank.
Was geschieht, wenn der Beauftragte, PwC, Rückfragen zu den Angaben im Antrag hat?	PwC geht dann per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart ggf. auch einen Telefontermin zur Klärung.
Werden Letztverbraucher/Wärmekunden für jede Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch bis zu 1 500 000 kWh Gas- oder Wärmebezug durch die Soforthilfe entlastet, obwohl sie ggf. in Summe einen weitaus höheren jährlichen Gas- oder Wärmeverbrauch haben?	<p>Die Verpflichtung der Erdgaslieferanten zur einmaligen Gutschrift eines Entlastungsbetrags nach § 2 Absatz 1 Satz 1 EWVG in Verbindung mit der verbrauchsabhängigen Einschränkung in § 2 Absatz 1 Satz 3 EWVG bezieht sich auf die einzelne Entnahmestelle und nicht auf die Summe aller Entnahmestellen eines Letztverbrauchers.</p> <p>Die Verpflichtung der Wärmeversorgungsunternehmen zur Leistung einer finanziellen Kompensation nach § 4 Absatz 1 Satz 1 EWVG in Verbindung mit der verbrauchsabhängigen Einschränkung in § 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG bezieht sich ebenfalls auf die einzelne Entnahmestelle und nicht auf die Summe aller Entnahmestellen eines Wärmekunden.</p> <p>Kommt ein Unternehmen oder Unternehmensverbund durch das EWVG in den Genuss von Entlastungen für eine Mehrzahl von Entnahmestellen, ergeben sich auch in Verbindung mit den für 2023 geplanten Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremsen unter Umständen beihilferechtliche Konsequenzen.</p>
§ 2 Absatz 1 Satz 3 EWVG nennt staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft, die in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind, als Begünstigte der Soforthilfe auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh.	Zu Einrichtungen des Bildungsbereichs zählen alle Einrichtungen mit originärem oder indirektem Bildungsauftrag. Diese müssen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 EWVG außerdem staatlich, staatlich anerkannt oder gemeinnützig sein. Hierunter fallen alle Schulformen (z. B. auch Volkshochschulen), aber auch Museen, Bibliotheken und Dokumentationszentren. Landesrundfunkanstalten, auch wenn diese öffentlich-rechtlichen Einrichtungen

<p>Was sind staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungsbereichs?</p> <p>Werden andere gemeinnützige Vereine (etwa in den Bereichen Musik und Sport) oder mildtätige Vereine nicht entlastet?</p> <p>Wie ist es bei überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft, wenn diese eine abweichende Rechtsform aufweisen (bspw. als Körperschaften des Privatrechts)?</p>	<p>einen Bildungsauftrag gem. Rundfunkstaatsvertrag haben, gehören nicht zu Einrichtungen des Bildungsbereichs im Sinne des EWVG, ebenso wenig Schwimmbäder, die z.B. Schwimmunterricht anbieten, oder Handwerkskammern. Theater, Polizeipräsidien und Kriminalämter oder Archive zählen ebenfalls nicht zu den Ausnahmegruppen, es sei denn, der Bildungsauftrag ist primärer Zweck der Einrichtung (z. B. Theaterschule, Ausbildungsstätte der Polizei).</p> <p>Vereine profitieren als Letztverbraucher unabhängig von ihrem Zweck von der Entlastung genauso wie private Haushalte und Unternehmen, soweit sie einen Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 Kilowattstunden haben. Die Ausnahme in § 2 Absatz 1 Satz 3 EWVG dient dazu, die dort genannten Einrichtungen auch bei einem höheren Jahresverbrauch zu entlasten.</p> <p>Überbetriebliche Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft profitieren auch bei abweichender Rechtsform (auch bei einem Verbrauch von mehr als 1 500 000 Kilowattstunden) von der Entlastung, da der Regelungszweck sich auf die Art der Einrichtung und nicht auf deren Rechtsform richtet. Dies gilt auch für Bildungseinrichtungen mit kirchlicher Trägerschaft.</p>
<p>Inwieweit besteht für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen eine Verpflichtung zur Meldung von Ausnahmetatbeständen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EWVG analog der von Letztverbrauchern von Erdgas nach § 2 Abs. 1 Satz 5 EWVG?</p>	<p>Für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen besteht eine Verpflichtung zur Meldung von Ausnahmetatbeständen qua Gesetz nicht. Das Wärmeversorgungsunternehmen kann die Entlastung auch ohne das Vorliegen der Mitteilung gewähren. Ungeachtet dessen liegt es im Interesse des Kunden, seinem Lieferanten anzuzeigen, dass ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und daher ein Anspruch auf</p>

	<p>Entlastung besteht.</p> <p>Es steht Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen dabei frei, diese nicht obligatorische Erklärung auch nach dem 31.12.2022 abzugeben.</p>
<p>Was passiert, wenn nachträglich auffällt, dass im Antragsformular falsche Angaben getätigt worden sind?</p>	<p>Sofern die Änderung die Höhe der beantragten Vorauszahlung bzw. Erstattung, die Liefermenge oder die Anzahl der Letztverbraucher betrifft, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte unser Online-Antragsformular.</p> <p>Andernfalls, zum Beispiel bei der Korrektur von Adressdaten, schreiben Sie uns bitte eine Nachricht an de_soforthilfegaswaerme@pwc.com.</p>
<p>Sind Genossenschaften, eingetragene Vereine, Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts antragsberechtigt?</p>	<p>Die Antragsberechtigung ist unabhängig von der Rechtsform und ergibt sich aus §§ 2 und 4 EWVG.</p>
<p>Ist auch die Vermietung von gewerblichen Flächen von den Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG erfasst?</p>	<p>Grundsätzlich nicht. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich ausschließlich auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern bzw. Kunden, die Erdgas bzw. Wärme weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohneigentümergeinschaft im Sinne des Wohneigentumsgesetzes beziehen.</p> <p>Wird eine Immobiliengesellschaft an einer Entnahmestelle mit einem Gesamtjahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh mit Erdgas oder Wärme beliefert, die sowohl für wohnwirtschaftlich als auch für gewerblich genutzte vermietete Flächen genutzt wird, so besteht eine Verpflichtung der Immobiliengesellschaft zur Entlastung nach § 5 nur dann, wenn der Anteil der wohnwirtschaftlich vermieteten Flächen deutlich überwiegt.</p>

<p>Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWVG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?</p>	<p>Diese Leistungen hier sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 1 Absatz 4 EWVG erbracht. Die von PwC als sog. Beauftragten zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.</p>
<p>Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Jahresverbrauch bezogen auf die Grenze von 1 500 000 kWh?</p>	<p>Maßgeblich ist der Zeitraum von November 2021 bis Oktober 2022.</p> <p>Nur bei Letztverbrauchern bzw. Wärmekunden, deren Jahresverbrauch in diesem Zeitraum nicht bekannt ist, ist die aktuellste und vor dem 17.11.2022 erstellte Prognose des Jahresverbrauchs maßgeblich. Falls im oben genannten Zeitraum vom Letztverbraucher/Wärmekunden nur für einen Teil des Jahres Erdgas oder Wärme bezogen worden ist, ist der Verbrauch sachgerecht hochzurechnen.</p>
<p>Haben Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor (z.B. Gemeinde, Länder, Ministerien) oder Militärbasen anderer Staaten einen Anspruch auf Entlastung bzw. Erstattung?</p>	<p>Das EWVG findet Anwendung auf Letztverbraucher bzw. Kunden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden und auf die somit deutsches Recht anwendbar ist. Für die Verpflichtung zur finanziellen Kompensation nach § 2 Absatz 1 EWVG (Erdgaslieferanten) bzw. § 4 Absatz 1 EWVG (Wärmeversorgungsunternehmen) ist ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten („Personenverschiedenheit“) erforderlich. Die Rechtsform des Letztverbrauchers bzw. Kunden ist unerheblich (unter Berücksichtigung der Vorgaben nach §§ 2 und 4 EWVG, u.a.</p>

	betreffend die Grenze von 1 500 000 kWh).
Bis wann muss die Versorgung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden aufgenommen worden sein, damit ein Anspruch auf Erstattung nach § 2 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 EWSG besteht?	Die Versorgung muss zum 1. Dezember 2022 aufgenommen worden sein.
Wie muss die Erstattung genau berechnet werden, wenn das Vertragsende des Erdgas- oder Wärmevertrages zwischen dem 01.12.2022 und 30.12.2022 liegt?	Die Berechnung des Entlastungsbetrags unterscheidet sich in diesem Fall nicht von jener bei anderen Letztverbrauchern bzw. Kunden. Die Entlastung muss durch den Lieferanten erfolgen, der den Letztverbraucher oder Kunden am Stichtag 1. Dezember 2022 beliefert hat
Haben Letztverbraucher bzw. Kunden, deren Anschluss gesperrt ist, Anspruch auf Entlastung nach dem EWSG?	Der Anspruch besteht davon unabhängig und ist entsprechend § 2 Absatz 3 bzw. § 3 EWSG für Erdgas oder § 4 EWSG für Wärme abzuwickeln.
Kann von der Jahresverbrauchsprognose aus dem Monat September 2022 abgewichen werden, wenn diese nicht repräsentativ ist (z. B. Leerstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose, Neuerrichtung)? Wie ist mit gesperrten Kunden umzugehen, für die eine normale Jahresverbrauchsprognose vorliegt?	Verfügt der Lieferant nicht über eine solche Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen Verteilnetzbetreibers nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen. Für gesperrte Letztverbraucher bzw. Kunden ergibt sich nichts Abweichendes.
Ein Lieferant beliefert über eine Entnahmestelle einen Letztverbraucher bzw. Kunden, der sowohl Einrichtungen betreibt, die grundsätzlich zu den Ausnahmegruppen nach § 2 bzw. 4 Absatz 1 EWSG gehören, als auch Einrichtungen betreibt, die nicht zu den vorgenannten Ausnahmegruppen gehören. Besteht ein anteiliger Anspruch des Letztverbrauchers auf Entlastung?	Ja, wobei die Herleitung des auf die Ausnahmegruppe(n) entfallenden Anteils vom betreffenden Letztverbraucher bzw. Kunden nachvollziehbar dargelegt werden muss.
Eine Antragstellung ist grundsätzlich bis zum 28.02.2023 möglich. Ist eine Fristverlängerung möglich?	§ 8 Absatz 4 Satz erlaubt eine Verlängerung der Frist durch den Beauftragten in begründeten Fällen. Sofern Sie eine Verlängerung der Frist beantragen möchten, senden Sie eine E-Mail an

	<p>de_soforthilfegaswaerme@pwc.com unter ausführlicher Angabe Ihrer Gründe für die Beantragung der Fristverlängerung. Der Beauftragte entscheidet auf Basis dieser Begründung, ob und bis zu welchem Zeitpunkt eine Fristverlängerung gewährt wird.</p>
--	--

Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Erdgas"

<p>Wobei handelt es sich bei der sog. "Betriebsnummer"?</p>	<p>Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.</p>
<p>Was ist bei der Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" hinsichtlich der Kunden mit SLP zu beachten?</p>	<p>Die Gesamtsumme muss den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entsprechen.</p> <p>Arbeits- und Grundpreis sind dabei "netto" anzugeben, d. h. ohne Umsatzsteuer. Sofern alle Abgaben bereits in der Teilsumme "Arbeitspreis" (netto) enthalten sind, ist eine Nutzung der Teilsumme "sonstige Abgaben" nicht notwendig.</p> <p>Eine Aufteilung in die Teilsummen kann ggf. auch zunächst geschätzt werden, sofern die Schätzung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gesamtsumme der vier Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher</p>

	entspricht (vgl. vorstehend).
<p>Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil: Nach § 3 Absatz 2 und 3 EWSG gilt: Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt, auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.</p> <p>Wir haben mit dem Letztverbraucher zwar Abschlagszahlungen für Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vereinbart, diese betreffen aber nicht 1/12 des Jahresverbrauches, sondern mehr (bspw. 1/6 des Jahresverbrauches aufgrund zweimonatiger Abschlagszahlungen). Hat das Auswirkungen auf den Prozess?</p>	<p>Dieser Fall betrifft das Verhältnis zwischen dem Erdgaslieferanten und der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Erdgaslieferant hat in Höhe der Entlastungsbeträge bzw. der gewährten vorläufigen Leistung einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Entlastungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland (§ 7 EWSG) und zwar in der Höhe, in der er Entlastungen gewährt hat. Soweit die gewährte Vorauszahlung auf den endgültigen Erstattungsanspruch zu hoch ausgefallen sein sollte, muss dies im Rahmen der zum Ablauf des 31. Mai 2024 vorzulegenden Endabrechnung ausgewiesen werden. Diese Überzahlung muss dann innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückgezahlt werden. Das ergibt sich aus § 10 Absatz 5 EWSG.</p>
<p>Die Abschlagszahlungen, die unsere Kunden leisten, beziehen sich jeweils auf den Verbrauch des Vormonats. Bezieht sich die laut EWSG vorgesehene Entlastung der Kundinnen und Kunden auf das Zahlungsdatum, d. h. den Abschlag mit Fälligkeit zum 01.12.2022 (für den Verbrauch November) oder auf den Abschlag zum 01.01.2023 für den Verbrauch im Dezember?</p>	<p>Soweit ein Dezember-Abschlag vereinbart ist, ist dieser für die vorläufige Leistung nach § 3 EWSG heranzuziehen – unabhängig davon, auf welchen Verbrauch (November 2022 oder Januar 2023) sich dieser bezieht. Andernfalls gelten die alternativen Regelungen gem. § 3 EWSG.</p>
<p>Die Vereinnahmung von Abschlagszahlungen unterliegt der sogenannten „Ist-Versteuerung“, d. h. die Steuerpflicht entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung.</p>	<p>In diesem Fall kann die Teilsomme Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt werden, sodass gilt: Die Gesamtsumme der vier Teilsommen „Arbeitspreis“, „Grundpreis“, „Umsatzsteuern“ und „sonstige Abgaben“ entspricht den Brutto-</p>

<p>Für den an Letztverbraucher mit SLP zu erstattenden Abschlag für Dezember 2022 (bzw. für Januar 2023) ist demnach grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 % zu berücksichtigen. Allerdings lässt es die Finanzverwaltung auf Grundlage eines BMF-Schreibens vom 25.10.2022 aus Vereinfachungsgründen zu, dass bestehende Abschlagspläne, die den Steuersatz von 19 % ausweisen, auch über den 01.10.2022 hinaus mit 19 % abgerechnet werden und die Korrektur der Umsatzsteuer im Rahmen der Schlussrechnung erfolgt.</p> <p>In welcher Höhe ist die Teilsumme "Umsatzsteuer" auszufüllen, wenn der Erdgasversorger die vorstehende Vereinfachungsregel anwendet und die Abschlagspläne unverändert beibehalten hat?</p>	<p>Abschlagszahlungen der Letztverbraucher.</p> <p>Für die Zwecke der Endabrechnung nach § 10 EWSG ist ungeachtet der Anwendung der Vereinfachung die Umsatzsteuer in Höhe der tatsächlichen Umsatzsteuerbelastung des Letztverbrauchers (also in der Regel 7 %) einschlägig.</p>
<p>Wie wird "weit überwiegend" nach § 2 Absatz 1, Satz 4 Nr. 1 EWSG ausgelegt?</p>	<p>Das Erdgas wird nahezu vollständig (mind. 90%) im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des WEG bezogen.</p>
<p>Haben Letztverbraucher, die eine Strom- und Wärmeerzeugungsanlage kommerziell betreiben, einen Anspruch auf Entlastung nach § 2 EWSG für den Anteil des bezogenen Erdgases, das nicht für den kommerziellen Betrieb dieser Anlage genutzt wird?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Wie ermittle ich die voraussichtliche Zahl der Letztverbraucher zum 1.12.2022?</p>	<p>Geben Sie die zum Zeitpunkt des Antrags bekannte Zahl inklusive der bekannten Lieferantenwechsel an, die bis zum 01.12.2022 vollzogen werden.</p>
<p>Was sind "sonstige Abgaben" nach § 8 Absatz 5 EWSG?</p>	<p>Hierunter sind diejenigen Abgaben zu verstehen, die nicht bereits im Arbeits- oder Grundpreis enthalten sind.</p>
<p>Auf welche Kunden bezieht sich die Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 5 EWSG?</p>	<p>Ausschließlich auf jene RLM-Kunden, deren Jahresverbrauch über 1 500 000 kWh liegt und die über eine der in § 2 Absatz 1 Satz 4 EWSG genannten, entlastungsberechtigten Entnahmestellen</p>

	<p>verfügen. Diese müssen dem Erdgaslieferanten das Vorliegen dieser Voraussetzungen bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen.</p> <p>Auch eine verspätete Mitteilung führt zu einer Verpflichtung zur Entlastung durch den Erdgaslieferanten. Der Erdgaslieferant kann die Entlastung allerdings verweigern, wenn es ihm durch die späte Mitteilung nicht mehr möglich ist, die Entlastung in die Endabrechnung nach § 10 Absatz 1 EWSG oder einen Erstattungsantrag nach § 10 Absatz 3 EWSG aufzunehmen.</p>
<p>Woher weiß ich, ob gegenüber Kunden, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 kWh haben eine Verpflichtung zur Erstattung nach § 2 Absatz 1 EWSG besteht?</p>	<p>Der Antragsteller hat aufgrund seiner verfügbaren Kundendaten abzugrenzen, ob einer Letztverbraucherin oder einem Letztverbraucher eine Erstattung zusteht. Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 kWh steht auch bei registrierender Leistungsmessung grundsätzlich eine Entlastung durch die Soforthilfe zu.</p>
<p>Welchen Umsatzsteuersatz habe ich bei der Berechnung der Vorauszahlung bzw. Erstattung heranzuziehen, wenn ich manchen Kunden Leistungen zu einem Umsatzsteuersatz von 7%, und anderen Kunden Leistungen zu einem Umsatzsteuersatz von 19% oder auch 7% in Rechnung stelle?</p>	<p>Es ist der Umsatzsteuersatz jeweils des betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Leistung anzuwenden. Somit kann es vorkommen, dass bei der Ermittlung der Vorauszahlung bzw. der Erstattung unterschiedliche Umsatzsteuersätze zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Kann ein Erdgaslieferant gleichzeitig auch Letztverbraucher im Sinne des EWSG sein, z.B. als Betreiber eines Schwimmbads, und insoweit sich selbst entlasten?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Was ist unter einem „Erdgaslieferanten“ zu verstehen? Beispiel: Unternehmen A hat mehrere Standorte (Entnahmestellen) in Deutschland und beauftragt Unternehmen B mit der Beschaffung von Erdgas am Spotmarkt. Unternehmen A führt einen eigenen Bilanzkreis. Unternehmen B ist nicht in der BNetzA-Liste und nicht beim</p>	<p>Voraussetzung für die Charakterisierung als „Erdgaslieferant“ ist ein gewerblicher Vertrieb von leitungsgebundenem Erdgas an Letztverbraucher. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat Unternehmen B dem Unternehmen A eine Entlastung zu leisten. B hat dann einen entsprechenden Erstattungsanspruch</p>

Hauptzollamt gemeldet.	gegen die Bundesrepublik Deutschland.
Hat ein Letztverbraucher eines Erdgaslieferanten, der mit dem bezogenen Erdgas Wärme für den Eigenverbrauch produziert (somit nicht kommerziell) Anspruch auf Entlastung nach § 2 EWVG?	Ja, sofern die produzierte Wärme ausschließlich für den Eigenverbrauch verwendet wird. Auch soweit die von dem Letztverbraucher des Erdgaslieferanten produzierte Wärme nur anteilig für den Eigenverbrauch verwendet wird und dieser Anteil des Eigenverbrauchs mindestens 50% beträgt, besteht ein Anspruch des Letztverbrauchers auf Entlastung nach § 2 EWVG für den auf die Produktion der Wärme für den Eigenverbrauch entfallenden Teil des bezogenen Erdgases.
Die Verpflichtung zur Entlastung besteht nach § 2 Satz 3 Nr. 2 EWVG nicht gegenüber Entnahmestellen für die kommerzielle Strom- und Wärmeerzeugung. Sind hierunter auch Blockheizkraftwerke mit (partiell) eigener Wärme- und/oder Stromnutzung zu subsumieren, welche i.d.R. den überschüssigen nicht selbst verbrauchten Strom in ein Netz einspeisen?	Ja, soweit das von dem betreffenden Letztverbraucher betriebene Blockheizkraftwerk von § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfasst ist. Andernfalls ist der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher nur anteilig für den auf den Eigenbedarf der produzierten Wärme entfallenden Teil zu einer Entlastung nach § 2 EWVG verpflichtet.
Jahresprognose von RLM-Kunden: Der Netzbetreiber hat im September 2022 offensichtlich eine falsche Jahresprognose erstellt. Diese lautet auf 0 kWh, obwohl an der Entnahmestelle ein Bezug von Erdgas stattfindet. Wie ist damit umzugehen?	In solch einem Ausnahmefall kann als Jahresprognose der Vorjahresverbrauch, der durch belastbare Unterlagen bei Lieferantenwechsel zu erfragen wäre, angesetzt werden.
Mit RLM-Kunden sind keine festen Arbeitspreise vereinbart; stattdessen basieren die Abrechnungen auf Spotmarktpreisen, die täglich schwanken. Welcher Arbeitspreis ist bei der Ermittlung der (vorläufigen) Entlastung zugrunde zu legen?	In solch einem Ausnahmefall ist für die Entlastung als Arbeitspreis der Durchschnittspreis für den Monat Dezember zugrunde zu legen.

Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Wärme"

Mir sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse meiner Kunden nicht bekannt. Wie	Es reicht, eine der beiden Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nur
--	--

<p>gehe ich damit um?</p>	<p>mit unverhältnismäßigem Rechercheaufwand verfügbar sein, können alternativ auch andere Nachweise zur Plausibilisierung beigebracht werden (bspw. Einzahlungsnachweise für Abschlagszahlung September 2022).</p>
<p>Was mache ich, wenn ich vergessen habe, den Anhang hochzuladen?</p>	<p>Bitte senden Sie uns in diesem Fall den Anhang unter Angabe Ihrer Antragsnummer an die Mailadresse: de_soforthilfegaswaerme@pwc.com.</p>
<p>Es wird nach der "Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 nach § 4 Absatz 3" gefragt - manche Kunden zahlen aber keinen Abschlag im September 2022. Was gebe ich in diesen Fällen an?</p>	<p>Hier ist eine Angabe nach den alternativ in § 4 Absatz 3 EWSG genannten Berechnungsmethoden zulässig, bspw. also die Durchschnittsbildung.</p> <p>Bitte machen Sie deutlich, dass es sich um den (errechneten) Abschlagszahlungsbetrag vor Anwendung des Anpassungsfaktors 1,2 handelt.</p>
<p>Unser Unternehmen verarbeitet lediglich Hackschnitzel/Holz hackschnitzel, ist unser Endkunde auch von der Abschlagszahlung befreit?</p>	<p>Die Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden gilt unabhängig von den jeweils für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträgern und richtet sich nach § 4 EWSG</p>
<p>Wie genau ist eine „Entnahmestelle“ des Kunden eines Wärmeversorgungsunternehmens i.S.d. EWSG definiert?</p>	<p>Eine Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme von Wärme aus einem Netz.</p>
<p>Wie gehe ich vor, wenn ich die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums nicht einzeln, sondern lediglich über Blockzähler zuordnen kann?</p>	<p>Denkbar wäre, für eine Mehrzahl von Kundenbeziehungen, die alle vom selben Wärmeversorgungsunternehmen versorgt werden, einen „Block“-Betrag für diese Gruppe von Kunden und die Anzahl der Block-Kunden anzugeben. Entscheidend ist die Nutzbarkeit der Angabe für Plausibilitätsprüfungen.</p>
<p>Wir ziehen von unseren Kunden elf monatliche Abschläge zuzüglich einer Endabrechnung im letzten Monat des Abrechnungszeitraums pro Jahr ein. Wie ist die finanzielle Kompensation für die Kunden nach § 4 EWSG in diesem Fall zu ermitteln?</p>	<p>Hat der Kunde eine monatliche Abschlagszahlung (d. h. eine Abschlagszahlung von elf monatlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen innerhalb eines Jahres bei einer Endabrechnung im letzten Monat des</p>

	<p>Abrechnungszeitraums) für den Monat September 2022 geleistet, so ist diese zugrunde zu legen und mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren. Dies gilt unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der jährlichen oder sonstigen Abschlagszeiträume.</p> <p>Erfolgte die Jahresendabrechnung im Monat September 2022, sodass in diesem Monat kein Abschlag gezahlt worden ist, ermittelt sich die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 EWSG. Danach sind einerseits die bis August 2022 geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Zusätzlich ist als Ersatz für die im September fehlende Abschlagszahlung der im September 2022 geleistete Abrechnungsbetrag entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 5 zu berücksichtigen. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag aus den elf (monatlichen) Abschlagszahlungen und dem Abrechnungsbetrag September. Zur Berechnung des zutreffenden Wertes des Septemberabschlages ist dieser Gesamtbetrag durch die Zahl der auf den zugrunde gelegten Abschlags- und Abrechnungszeitraum entfallenden Monate (in diesem Fall 11 plus 1 = 12) zu teilen. Der ermittelte Wert ist sodann auch mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.</p>
<p>Wie ermittelt sich die Höhe der Entlastung, wenn meine Kunden keine monatlichen Abschlagszahlungen zahlen, sondern beispielsweise vierteljährliche Abschlagszahlungen leisten oder gar keine Abschlagszahlungen leisten?</p>	<p>Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags anstelle der Leistung von zwölf bzw. elf monatlichen Abschlägen verpflichtet, wie beispielsweise der Leistung von drei quartalsweisen Abschlägen, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt gemäß § 4 Absatz 3 EWSG zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten <u>abgeschlossenen</u> Abrechnungszeitraum</p>

	<p>vor September 2022 zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate.</p> <p>Wird auf Abrechnungen abgestellt (und nicht auf Abschläge), ist der Durchschnitt über die vorangegangenen 12 Monate ausgehend von der letzten Abrechnung (spätestens der aus September 2022) zu bilden.</p> <p>Sind mit den Durchschnittsbildungen jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag bzw. die Abrechnung heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen.</p> <p>Der ermittelte Wert ist sodann auch mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.</p>
<p>Nach § 4 Absatz 3 EWSG ist grundsätzlich die Abschlagszahlung bzw. der Abrechnungswert des Monats September 2022 zuzüglich eines Aufschlags von 20 Prozent zur Ermittlung der Erstattung heranzuziehen, sofern die Abschlagszahlungen monatlich erfolgen.</p> <p>Die Abschlagszahlung des Monats September 2022 berücksichtigt jedoch nicht jahreszeitliche Schwankungen.</p> <p>Darf die Höhe der Erstattung daher über die alternativen, in § 4 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 EWSG genannten Ermittlungsmethoden (Durchschnittsbildung, vergleichbare Kunden) berechnet werden?</p>	<p>Nein, da im vorliegenden Fall nach § 4 Absatz 3 Satz 1 EWSG monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden, ist die Bildung von Durchschnittswerten bzw. der Ansatz von Werten vergleichbarer Kunden nicht zulässig.</p>
<p>Greift die Soforthilfe auch bei industrieller Prozesswärme (z.B. Dampf)?</p>	<p>Unter den Anwendungsbereich des EWSG fällt grundsätzlich jede Form der Wärmeversorgung, somit auch die industrielle Prozesswärme.</p>
<p>Bestehen etwaige Ansprüche nach § 4 EWSG gegenüber der Rückgabe verbleibender industrieller Abhitze aus Prozessen an Wärmenetze?</p>	<p>Dies ist insbesondere davon abhängig, ob die Beteiligten unter die in § 1 Absatz 3 EWSG genannten Definitionen fallen. Wärmeversorgungsunternehmen im</p>

	<p>Sinne des EWVG sind demnach Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls.</p>
<p>Ein Wärmekunde hat die Abschlagszahlung für September 2022 noch nicht bezahlt. Kann trotzdem für ihn der Zuschuss beantragt werden?</p>	<p>Ja. Und auch hier ist, wenngleich der Abschlag bisher noch nicht bezahlt wurde, der September-Abschlag brutto mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.</p>
<p>Eine Kunde leistet freiwillig monatlich eine höhere Abschlagszahlung als vertraglich vereinbart. Auf welcher Grundlage ermittelt sich die Höhe der Entlastung: Der vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung für den Monat September 2022 oder der gezahlten Abschlagszahlung für den Monat September 2022?</p>	<p>Es gilt die vertraglich vereinbarte monatliche Abschlagszahlung für den Monat September 2022. Diese ist brutto mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.</p>
<p>Die Belieferung eines Kunden mit Wärme erfolgte erstmalig nach dem 30.09.2022, jedoch vor dem 01.12.2022. Wie wird die Höhe der Entlastung ermittelt?</p>	<p>In diesem Fall sind die alternativen Berechnungsmethoden der § 4 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 entsprechend heranzuziehen.</p>
<p>Muss die Information an die Wärmekunden den Betrag der Förderung enthalten oder genügt eine allgemeine Mitteilung über die Förderung?</p>	<p>Hinsichtlich der Informationen an Ihre Wärmekunden sind Sie laut §4 Absatz 4 Satz 1 EWVG aufgefordert, Ihre Kunden in verständlicher Weise über die Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. Eine Bezifferung der jedem einzelnen Kunden zustehenden Entlastung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>Haben Erzeuger von Wärme für den Eigenverbrauch einen Anspruch auf Erstattung?</p>	<p>Nein, die Verpflichtung zur finanziellen Kompensation nach § 4 Absatz 1 EWVG besteht ausdrücklich nur gegenüber Kunden, d.h. es muss ein Vertragsverhältnis bestehen.</p>
<p>Ein Unternehmen betreibt ein Wärmenetz</p>	<p>Nein, vorliegend mangelt es am</p>

<p>und vermietet gleichzeitig Immobilien, die mit der selbst erzeugten Wärme geheizt werden. Es bestehen keine Wärmelieferverträge mit den Mietern; stattdessen wird die Wärme mit der jährlichen Nebenkostenabrechnung abgerechnet. Besteht den Mietern gegenüber eine Verpflichtung zur finanziellen Kompensation nach EWSG?</p>	<p>Wärmeliefervertrag nach § 1 Absatz 3 EWSG.</p>
<p>Dürfen Kosten wie Kapitaldienst & Betriebsführungskosten (bspw. Wartungskosten) in die Abschläge/Kompensationen mit einberechnet werden?</p>	<p>Das EWSG sieht gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Kompensation i. H. v. 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung vor. Falls der Kunde weniger als zwölf Abschlagszahlungen oder eine andere Art der Zahlung vornimmt, gelten entsprechend die Sätze 2 bis 5. Es dürfen entsprechend keine weiteren Kosten auf die im September 2022 geleisteten Abschlagszahlungen hinzugerechnet werden. Gleichwohl dürfen Kosten, die in den Abschlagszahlungen enthalten sind, auch kompensiert werden.</p>
<p>Gibt es ein Muster bzw. Template für die Bereitstellung der nach dem EWSG mit dem Vorauszahlungsantrag zu übermittelnden Kundendaten?</p>	<p>Ein entsprechendes Muster-Template für Wärmeversorgungsunternehmen ist auf der Website des BMWK bereitgestellt. Wir empfehlen, dass Sie für Ihre Antragstellung dieses Template verwenden, um etwaige Rückfragen zu vermeiden und die Bearbeitungszeit Ihres Antrags zu verkürzen.</p>
<p>Warum muss ich im Rahmen der Antragstellung Kundendaten mitteilen? Wo erhalte ich weitere Informationen über den Datenschutz?</p>	<p>Die Mitteilung von Kundendaten nach § 9 Absatz 5 Nr. 2 und 3 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ist gesetzlich vorgeschrieben und dient dem Zweck der Plausibilitätsprüfung durch den Beauftragten. Die Datenschutzerklärung des Beauftragten ist abrufbar unter diesem Link.</p>
<p>Für Wärmekunden ist für die Ermittlung der Entlastung im Dezember der September-Abschlag mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren (§ 4 Absatz 3 EWSG). Bezieht</p>	<p>Der September-Abschlag ist brutto (d.h. einschließlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer) mit dem Faktor 1,2 hochzurechnen.</p>

<p>sich der Faktor 1,2 dabei auf den Brutto- oder den Nettobetrag des September-Abschlags (zumal im September noch der USt-Satz von 19 % galt, im Dezember jedoch der USt-Satz von 7 % gelten wird)?</p>	
<p>Kann auch eine Soforthilfe beantragt werden, wenn Warmwasser bereitgestellt wird?</p>	<p>Das EWSG umfasst eine finanzielle Kompensation für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen für Wärmelieferungen. Ist in dem Abschlag die Lieferung von Warmwasser (nicht von Wärme für die Warmwasserbereitung beim Kunden) enthalten, muss dieser Anteil für die Ermittlung des Erstattungsbetrages herausgerechnet werden.</p>
<p>Ein Kunde eines Wärmeversorgungsunternehmens bezieht Sozialleistungen und die Rechnungen für die Wärmelieferungen werden regelmäßig vom Jobcenter gezahlt. Wem steht die Entlastung für den Monat Dezember zu: Dem Vertragspartner (d.h. Kunden) oder dem Jobcenter?</p>	<p>Einen Anspruch auf Entlastung nach § 4 Absatz 1 EWSG hat der Kunde als Vertragspartner des Wärmeliefervertrages. Nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 EWSG wird die Entlastung im Dezember jedoch vom Jobcenter bei der nächsten Jahresrechnung des Energieversorgers berücksichtigt. Hat z. B. der Energieversorger den Abschlag im Dezember 2022 an den Kunden zurückgezahlt, so wird diese Rückzahlung beim Jobcenter bei Prüfung der Jahresrechnung berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass das Jobcenter im Ergebnis nur die tatsächlich anfallenden Kosten übernimmt.</p>

Allgemeine Fragen zur Übermittlung des Auszahlungsantrags von der Hausbank an die KfW

<p>Die Hausbank hat den Ergebnisbericht ihres Kunden erhalten und festgestellt, dass die IBAN im Antragsformular einen offensichtlichen Tippfehler enthielt. Wie ist damit umzugehen?</p>	<p>Die Hausbank trägt im Antragsformular die korrekte IBAN ein. Bei Übermittlung des Antragsformulars an die KfW vermerkt sie dabei einen entsprechenden Hinweis. Die von der Hausbank abzugebende Bestätigung, dass es sich bei der angepassten IBAN um die korrekte IBAN des Antragstellers handelt, muss</p>
---	---

	<p>erkennbar durch zwei Personen abgegeben werden; es ist dabei ausreichend, wenn die zweite Person in Kopie der dazugehörigen E-Mail gesetzt wird.</p>
<p>Der Erdgaslieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen verfügt nicht über einen LEI-Code. Muss das Unternehmen einen solchen zunächst beantragen?</p>	<p>Sofern der Erdgaslieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen keinen LEI-Code hat, ist die Beantragung eines neuen Codes nicht erforderlich. Die Angabe der LEI ist nicht verpflichtend.</p>
<p>An wen kann sich meine Hausbank bei weiteren Fragen rund um die Übermittlung des Auszahlungsantrags an die KfW wenden?</p>	<p>Informationen zum Übermittlungsprozess wurden den Banken und Sparkassen von ihrem jeweiligen Zentralinstitut und bzw. oder Bankenverband zur Verfügung gestellt. Für alle darüber hinaus gehenden Fragen steht die KfW den Hausbanken unter der Telefonnummer 0800 539 9001 zur Verfügung.</p>
<p>Nach Erhalt des Ergebnisberichts wird durch die Hausbank oder den Antragsteller festgestellt, dass im Rahmen der Antragstellung der Unternehmensname offensichtlich falsch angegeben wurde (z.B. Tippfehler). Wie ist in einem solchen Fall vorzugehen?</p>	<p>Es ist eine E-Mail an de_soforthilfegaswaerme@pwc.com zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Unternehmensname nicht korrekt ist; dieser E-Mail ist ein Nachweis über den korrekten Unternehmensnamen beizufügen (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung). Nach Prüfung wird der Beauftragte eine Bestätigung an die Hausbank, den Antragsteller und die KfW per E-Mail übermitteln, mit der der Antragsprozess durch die Hausbank fortgeführt werden kann.</p>

Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Entlastungssumme nach EWVG

<p>Ist auf die Entlastung bzw. vorläufige Leistung Umsatzsteuer zu entrichten? Wenn ja, in welcher Höhe?</p>	<p>Die Entlastung nach § 2 bzw. § 4 EWVG stellt im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein Entgelt von dritter Seite dar und unterliegt daher der Umsatzbesteuerung. Grundsätzlich ist dabei der ermäßigte Steuersatz von 7% zu berücksichtigen (vgl. auch Frage "In welcher Höhe ist die Teilsumme "Umsatzsteuer" auszufüllen, wenn der Erdgasversorger die</p>
--	--

	vorstehende Vereinfachungsregel anwendet und die Abschlagspläne unverändert beibehalten hat?“)
Die im Dezember an den Endkunden zu leistende Kompensationszahlung enthält 7% Umsatzsteuer, die dem Endkunden in einer entsprechenden Gutschrift auszuweisen ist. Handelt es sich dabei um eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG?	Sofern die Entlastung nach § 2 bzw. § 4 EWVG an den Endkunden in Form einer Gutschrift erbracht wird (die z.B. mit dem Zahlbetrag der Endabrechnung verrechnet wird), handelt es sich <u>nicht</u> um eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG. Diese Form des Auszahlungsverfahrens stellt lediglich einen verkürzten Zahlungsweg dar.
Wie ist die Entlastungssumme in der Rechnung an den Letztverbraucher bzw. Kunden auszuweisen?	Der Entlastungsbetrag ist grundsätzlich spätestens mit der ersten Rechnung bzw. Abrechnung des Lieferanten, die den Monat Dezember 2022 umfasst, als Kostenentlastung nach § 2 oder § 4 EWVG gesondert auszuweisen. Darüber hinaus gehende Vorgaben, sofern nicht anderweitig beispielsweise durch § 40 Energiewirtschaftsgesetz vorgegeben, bestehen nicht.

Fragen zum Prüfungsvermerk nach § 10 Absatz 1 Satz 3 bzw. Satz 4 EWVG?

Welche Angaben muss der Prüfungsvermerk enthalten?	Der Prüfungsvermerk dokumentiert das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Kompensation der Letztverbraucher bzw. Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben. Insoweit hat dieser jene Informationen zu enthalten, die auch zur Stellung eines Prüfantrags nach § 8 bzw. § 9 EWVG erforderlich sind.
Wer übernimmt die Anfertigung eines Prüfungsvermerks?	Die Prüfung und die Anfertigung eines Prüfungsvermerks können von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft übernommen

	<p>werden.</p> <p>Einen bzw. eine der vorgenannten Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft finden Sie beispielsweise im Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer.</p>
Wer übernimmt die Kosten für die Anfertigung eines Prüfungsvermerks?	Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
Bis wann ist der Prüfungsvermerk vorzulegen?	Der Prüfungsvermerk ist – bei Erdgaslieferanten im Rahmen der Endabrechnung – bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 vorzulegen.
Wo ist der Prüfungsvermerk vorzulegen?	Der Prüfungsvermerk ist dem Beauftragten, d.h. PwC, zu übermitteln. Die genaue Vorgehensweise wird mit ausreichend Zeit vor Ablauf der Frist am 31. Mai 2024 mitgeteilt.